

Abschrift

2 A 287/17
3 K 1296/16



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn A., [REDACTED], A-Stadt,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

- Beklagte und Berufungsklägerin -

w e g e n Flüchtlingsrechts, hier: Berufungsverfahren

hat der 2. Senat des Obergerichtes des Saarlandes in Saarlouis durch
den Berichterstatter Richter am Verwaltungsgericht Körner aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 18. Januar 2018

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 22. November 2016 - 3 K 1296/16 - wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist bezüglich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1959 in Al S (Provinz Suwaida) geborene Kläger ist nach seinen Angaben syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und drusischer Religionszugehörigkeit. Er reiste im Juli 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im gleichen Monat einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) der Beklagten im Juli 2016 führte er unter anderem aus, er sei Araber und Druse. Seine Personalpapiere seien ihm bei der Ausreise von der Al-Nusra abgenommen und vor seinen Augen zerstört worden. Er habe bis zum 18.6.2016 in der Provinz Suwaida im Stadtviertel Al S gelebt. Am 23.6.2016 sei er ausgereist. Er sei zunächst nach Jaramana in Damaskus und dann nach Aleppo/Afrin, von wo er ausgereist sei. Seine Ehefrau und seine drei erwachsenen Kinder seien alle in Syrien. Er habe 1983 das Abitur gemacht. Er habe zunächst als Vertretungslehrer gearbeitet; danach habe er als Landwirt gearbeitet und sein eigenes Grundstück bewirtschaftet. Er habe von 1980 bis 1984 in Daraa zunächst seinen Pflichtwehrdienst abgeleistet und danach sei er noch für zwei Jahre Reservist gewesen. Am 23.6.2016 habe er Syrien endgültig verlassen und sei mit Hilfe eines Schleppers in die Türkei, von wo aus er über Griechenland und von dort auf dem Landweg am 15.7.2016 nach Deutschland gekommen sei; er wisse nicht, durch welche Länder er gereist sei. Er sei alleine gereist. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt, gab er im Wesentlichen an, er habe Syrien aufgrund der Sicherheitslage verlassen. In der Nähe der Provinz, aus der er stamme, habe es einen Flughafen gegeben. Dieser sei regelmäßig von der Al-Nusra-Front attackiert worden. Es habe ständig Auseinandersetzungen zwischen der Al-Nusra und der Regierung gegeben. Er habe in der Landwirtschaft gearbeitet und habe Gewächshäuser betrieben. Diese seien zerstört und geplündert worden, er wisse aber nicht, von wem. In seiner Provinz herrsche das Regime. Es komme aber immer wieder zu Kämpfen und Bombardierungen. Diese unsichere Lage habe er nicht mehr ertragen können. Man habe nicht mehr arbeiten und sich nicht frei bewegen können. Auch sei es in seinem Stadtviertel gelegentlich zu Angriffen gekommen. Da seine Provinz an Daraa grenze, habe es immer wieder Auseinandersetzungen

zungen zwischen der Regierung und anderen Parteien gegeben. Weiterhin sei er Druse. Zwar sei es bei ihm in der Provinz für Drusen nicht gefährlich, jedoch habe er die Provinz nicht verlassen können. Sie seien in Syrien eine religiöse Minderheit und würden von allen bewaffneten Parteien verfolgt, vor allem von der Al-Nusra und dem IS. Die Gefahr, von einer dieser Parteien gefangen genommen zu werden, sei immer größer geworden. Bei der Ausreise sei sein Bus von Anhängern der Al-Nusra angehalten worden und man habe ihn aus dem Bus herausgeholt. Sie hätten ihn mitnehmen wollen. Nur wegen der Hilfe eines muslimischen Freundes, der mit den anderen „geredet“ habe, habe er weiterreisen können. Mit Reden sei „Bestechen“ gemeint. Nachdem sie ihm alle Wertsachen abgenommen hätten, habe er weiterfahren dürfen. Seine Familie habe er nicht mitgenommen, weil seine Frau [REDACTED] sei und die Reise gesundheitlich nicht geschafft hätte. Seine Töchter seien beide verheiratet und seinen Sohn habe er aufgrund der langen und gefährlichen Reise nicht gefährden wollen. Deswegen sei er alleine ausgereist und hoffe, dass er sie von hier aus sicher zu sich holen könne. Natürlich sei es gefährlich, in einem Kriegsgebiet zu bleiben. Aber er habe Angst gehabt, dass sein Sohn an einer Kontrollstelle mitgenommen werde; er sei noch jung. Im Falle einer Rückkehr könne er getötet werden. Er wisse nicht, in welche Hände er geraten würde. Die Al-Nusra und der IS würden ihn direkt töten. Sie als Drusen gälten für alle diese Gruppierungen als Ungläubige und würden von diesen verfolgt.

Mit Bescheid vom 27.7.2016 erkannte die Beklagte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1) und lehnte seinen Asylantrag im Übrigen ab (Ziffer 2). In der Begründung heißt es unter anderem, die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen vor; es sei davon auszugehen, dass dem Kläger in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 (Satz 2) Nr. 3 AsylG drohe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter seien hingegen nicht gegeben. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Eine politisch motivierte Verfolgung seiner Person durch staatliche Akteure habe er weder vorgetragen noch sei eine solche sonst ersichtlich. Von einer individuellen Verfolgung seiner Person aufgrund seiner Religion durch nichtstaatliche Akteure könne ebenfalls nicht ausgegangen werden. Der vorgetragenen Verfolgung durch die Al-Nusra habe er sich durch Bestechung entziehen können. Diese asylerbliche Verfolgung sei jedoch von der Intensität her zu gering, um seine Ausreise zu rechtfertigen. Der Kläger habe selbst vorgetragen, dass er sonst keine Probleme wegen seiner Religionszugehörigkeit in Syrien gehabt habe. Im Übrigen berufe er sich auf die unsichere Situation in Syrien. Allein aufgrund des Aufenthaltes im Ausland und der Asylantragstellung lägen die Voraussetzungen des § 3 AsylG nicht vor. Hierfür spreche die Tatsache, dass insbesondere in letzter Zeit in nicht unerheblichem Umfang Reisepässe durch den syrischen Staat im In- und Ausland ausgestellt worden seien. Vor diesem Hintergrund sei nicht generell davon auszugehen, dass alle Syrer, die ihre Heimat verlassen hätten, als Regime-

gegner betrachtet würden. Die engeren Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG für die Anerkennung als Asylberechtigter seien daher ebenfalls nicht erfüllt.

Im August 2016 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG begehrt. Er hat im Wesentlichen vorgetragen, entgegen der neuen Auffassung der Beklagten drohe ihm nach wie vor auf Grund der derzeitigen Situation in Syrien wegen der Ausreise, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland politische Verfolgung. Die Ausstellung von Reisepässen durch den syrischen Staat in nicht unerheblichem Umfang ändere an dieser Einschätzung ebenso nichts wie ein einzelnes Interview des syrischen Staatspräsidenten Assad. Darüber hinaus seien syrische Bürger den Übergriffen verschiedenster Kriegsparteien und deren Milizen ausgesetzt, vor denen es keinen Schutz durch den syrischen Staat gebe. Hiervon könne jeder Zivilist in Syrien jederzeit betroffen werden. Hinzu komme, dass Männern die Zwangsrekrutierung drohe und bei Flucht entsprechende Bestrafung.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 27.7.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzusprechen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 22.11.2016 - 3 K 1296/16 - hat das Verwaltungsgericht der Klage entsprochen. In der Begründung des Urteils heißt es unter anderem, unabhängig von einer Vorverfolgung sei der Kläger aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wegen der Ausreise, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland von Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG bedroht. Diese Handlungen würden vom syrischen Staat als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst. Asylantragsteller hätten bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an ihre tatsächliche oder jedenfalls vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Rückkehrer hätten im Fall einer Abschiebung nach Syrien eine obligatorische Befragung durch die Sicherheitskräfte unter anderem zur allgemeinen Informationsgewinnung über die Exilszene zu erwarten. Es sei davon auszugehen, dass bereits diese Befragung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter auslöse. Zwar fehle es für die letzten Jahre hinsichtlich der Behandlung der aus westlichen Ländern abgeschobenen Personen an belastbaren Zahlen der Rückkehrer. Die Beurteilung könne daher nur im Wege einer Prognose erfolgen. Unter den derzeitigen Umständen werde aber jeder sich im westlichen Ausland aufhaltende Syrer im Falle seiner Rückkehr als möglicher Oppositioneller angesehen.

Zur Begründung ihrer vom Senat zugelassenen Berufung gegen dieses Urteil verweist die Beklagte auf ihren angefochtenen Bescheid, auf den umfänglichen Vortrag im Berufungszulassungsverfahren und auf die von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende aktuelle Rechtsprechung des Senats und anderer deutscher Obergerichte. Individuell maßgeblich risikoe erhöhende Umstände seien weiterhin nicht erkennbar. Ein solcher Umstand liege für Flüchtlinge, soweit sie vor ihrer Ausreise keinen Einberufungsbescheid erhalten hätten, insbesondere nicht in der Zugehörigkeit zur Altersgruppe der Wehrdienstpflichtigen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der drusischen Religionszugehörigkeit des Klägers.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 22.11.2016 - 3 K 1296/16 - abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und verweist auf von der Senatsrechtsprechung abweichende Entscheidungen zur Wehrdienstentziehung. Darüber hinaus sei er 57 Jahre alt und fürchte sich davor, erneut zum Militärdienst herangezogen zu werden. Zwar solle die Wehrpflicht nur für Personen bis zum 42. Lebensjahr gehen, inzwischen würden aber auch ältere Männer eingezogen, wie im Einzelnen dargelegt wird. Ihm drohe daher zumindest deshalb politische Verfolgung, weil Umstände vorlägen, die, bezogen auf ihn, als gefährdungserhöhend anzusehen seien. Davon sei insbesondere dann auszugehen, wenn ein Betroffener zur Gruppe der in Syrien wehrpflichtigen Personen gehöre. Nach übereinstimmender Schilderung von syrischen Flüchtlingen werde offenbar auf formale Einberufungsbescheide durch das syrische Militär weitgehend verzichtet. Vielmehr würden wehrpflichtige Männer häufig an einer der vielen Kontrollstellen eingezogen. Nach der Rechtsprechung sei davon auszugehen, dass das Verlassen Syriens trotz bestehender Wehrpflicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von der dortigen Staatsführung als regimefeindliches Verhalten angesehen werde, wie näher ausgeführt wird.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen; dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 87a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO).

Die vom Senat zugelassene und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit keinen Bedenken unterliegende Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das Rechtsmittel richtet sich gegen die durch das angegriffene Urteil vom 22.11.2016 - 3 K 1296/16 - ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 27.7.2016 die Flüchtlingseigenschaft (im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG) zuzuerkennen. Das Verwaltungsgericht hat der hierauf gerichteten Klage – im Ergebnis – zu Recht entsprochen.

Die Entscheidung der Beklagten im angefochtenen Bescheid, dem Kläger den von ihm mit der Klage auf den internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) in Form der Flüchtlingsanerkennung beschränkten Asylantrag (§ 13 Abs. 2 Satz 2 AsylG) abzulehnen, ist rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) - aufgrund im vorliegenden besonders gelagerten Einzelfall *individuell* erlittener Vorverfolgung¹ - Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Zwischen den in den §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Dabei ist die Frage, ob einem Schutzsuchenden eine politische Verfolgung oder eine sonstige in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannte Verfolgung droht, nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

¹ vgl. dazu auch Urteil des Senats vom 22.8.2017 - 2 A 261/17 -

Der Anspruch des Klägers auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich indes entgegen der dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegenden Rechtsauffassung nicht ungeachtet des Einzelfalls bereits aus Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem der Kläger Syrien verlassen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats,² die mit der Rechtsprechung zahlreicher anderer deutscher Obergerichte übereinstimmt,³ droht Personen aus Syrien nicht bereits wegen der Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland bei – unterstellter – Rückkehr eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben ist einem Ausländer auf seinen Antrag hin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn seine Furcht begründet ist, dass er in seinem Herkunftsland Bedrohungen seines Lebens, seiner Freiheit oder anderer in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie)⁴ geschützter Rechtsgüter wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung ausgesetzt ist. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.⁵

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind nach den in der mündlichen Verhandlung getroffenen Feststellungen hinsichtlich des Klägers in

2 vgl. dazu grundlegend Urteil des Senats vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 –, juris, inzwischen ebenso Urteile beispielsweise vom 11.3.2017 – 2 A 215/17 –, vom 19.3.2017 – 2 A 177/17 und 2 A 221/17 –, vom 14.9.2017 – 2 A 314/17 – und vom 18.1.2018 – 2 A 519/17 –

3 vgl. etwa OVG Schleswig, Urteil vom 30.3.2016 – 3 LB 17/16 –, juris, VGH München 12.12.2016 – 21 ZB 16.30338 u.a. –, OVG Münster, Urteile vom 6.10.2016 – 14 A 1852/16.A –, juris, und vom 21.2.2017 – 14 A 2316/16.A –, OVG Koblenz, Urteil vom 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –, juris, und OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017 – 2 LB 91/17 –, juris

4 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

5 vgl. zu der Orientierung an diesem Maßstab einer „tatsächlichen Gefahr“ (englisch: *real risk*) im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK etwa BVerwG, Urteile vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 –, NVwZ 2013, 936, und vom 1.6.2011 – 10 C 25.10 –, NVwZ 2011, 1463, zuletzt Beschluss vom 15.8.2017 – 1 B 120.17 –

seinem Fall erfüllt. Ihm droht bei einer - wegen des ihm zuerkannten Schutzes nach §§ 4, 73b AsylG beziehungsweise wegen der daran anknüpfenden aufenthaltsrechtlichen Folgeregelungen (§§ 25 Abs. 2, 60 Abs. 2 AufenthG) gegenwärtig allenfalls hypothetisch zu unterstellenden - Rückkehr nach Syrien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (§ 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AsylG) aus einem der in §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG genannten Gründe. Er hat im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt und in der ergänzenden Erläuterung seiner Ausreisegründe in der mündlichen Verhandlung am 18.1.2018 für das Gericht überzeugend Umstände vorgetragen, aus denen sich eine im Zeitpunkt der Ausreise bereits erlittene individuelle politische Verfolgung ergibt, so dass ihm auch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute kommt.

Im vorliegenden Einzelfall ist davon auszugehen, dass der Kläger nicht unverfolgt ausgereist ist, sondern vielmehr unmittelbar vor seiner Ausreise aus Syrien individuelle politische Vorverfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur im Sinne des § 3c Nr. 2 bzw. Nr. 3 AsylG erlitten hat. Der Kläger, ein drusischer Religionszugehöriger, ist nach seinen insoweit übereinstimmenden Angaben bei der Bundesamtsanhörung und in der mündlichen Verhandlung während seiner Flucht aus Syrien Mitte Juni 2016 auf der Fahrt mit dem Bus von seinem Heimatort Al S im Drusengebirge nach Afrin an einer Kontrollstelle der Al-Nusra-Front aus dem Bus geholt und aufgrund seines Ausweises als Druse identifiziert worden, woraufhin ihm sein Ausweis abgenommen und dieser zerrissen wurde; der Absicht, ihn als in den Augen der Angehörigen der islamistischen Al-Nusra-Front „Ungläubigen“ mitzunehmen – für diesen Fall befürchtete der Kläger seine Tötung –, konnte er sich nur mit Hilfe eines mitreisenden kurdisch-muslimischen Freundes sowie erheblicher Bestechungsleistungen in Gestalt der Zurücklassung sämtlicher Wertsachen entziehen. Das erkennende Gericht ist im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu der Überzeugung gelangt, dass diese Schilderungen des Klägers der Wahrheit entsprechen und ein selbst erlebtes Geschehen darstellen. Der Kläger hat sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Verfahren umfassend, detailliert und nachvollziehbar über diese in Syrien erlittene Verfolgung berichtet. Seine diesbezüglichen Angaben sind im Wesentlichen widerspruchsfrei und ohne erkennbare Überzeichnung erfolgt. Auch kritische Nachfragen und Vorhalte konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend beantworten. Sein keineswegs standardisiert erscheinender Vortrag steht überdies in Übereinstimmung mit der Auskunftslage. Danach ist davon auszugehen, dass Angehörige der kleinen drusischen Minderheit in Syrien, die von strenggläubigen Sunniten als Häretiker („Ungläubige“) angesehen werden, insbesondere in den Jahren 2015/2016 teilweise Opfer von Verfolgungshandlungen vorrückender islamistischer Kampfverbände, namentlich der Al-Nusra-Front (nunmehr: Jabhat Fatah al-Sham),⁶ geworden sind. So wird für den fraglichen Zeitraum von einem von Al-Nusra-Milizionären verübten Massaker in einem nordsyrischen drusischen Dorf sowie von Entführungen und Bomben- und Selbstmordattentaten auf Drusen, auch in dem christlich-

⁶ vgl. dazu etwa www.wikipedia.de (Suchwort: al-Nusra-Front)

drusischen Damaszener Vorort Jaramana, ebenso berichtet wie von auf das im Südwesten Syriens in der Provinz as-Suweida liegende Drusengebirge (Jabal al-Druz), die Heimat des Klägers, bzw. regionale Militärbasen vorrückenden dschihadistischen Rebellen und von dramatischen Hilfsappellen drusischer Würdenträger an die internationale Gemeinschaft.⁷ In diesen Hintergrund fügt sich der in Rede stehende individuelle Vortrag des Klägers zwanglos ein, und zwar auch hinsichtlich authentischer erscheinender Details. Der vorgetragene Übergriff stellt zudem eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG dar. Das ergibt sich schon daraus, dass die geschilderten Handlungen für den Kläger in der konkret geschilderten Situation mit Gefahren für Leib und Leben verbunden waren,⁸ auch wenn sich diese Gefahren für ihn aufgrund glücklicher Umstände letztlich nicht realisiert haben.

Ob bei dem Kläger zusätzlich deshalb von einer individuellen Vorverfolgung seitens des syrischen Staates auszugehen ist, weil er - wie er erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat - bereits Mitte der 80er Jahre als Lehrer in Konflikt mit der syrischen Obrigkeit geraten sei und nach einer vorübergehenden Inhaftierung ein Berufsverbot erhalten habe sowie sodann Mitte der 90er Jahre als Militärangehöriger wegen einer kritischen Frage bei einer Versammlung der Baath-Partei angehöriger Offiziere aus dieser ausgeschlossen, aus dem Militärdienst entlassen und für ca. zwei Jahre vom Geheimdienst inhaftiert worden sei, so dass er nach seiner zwischenzeitlichen Freilassung seit Beginn des Bürgerkrieges „unter Beobachtung“ gestanden habe, vermag daher vorliegend dahinzustehen; insbesondere kann offen bleiben, ob bzw. inwieweit dieser nachgeschobene und gesteigerte Vortrag glaubhaft erscheint⁹ sowie in hinreichendem zeitlichem und kausalem Zusammenhang mit seiner Ausreise im Jahr 2016 steht.

Die sonach maßgebliche, vom Kläger individuell erlittene nichtstaatliche Verfolgung knüpft des Weiteren an ein in §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Halbs. 1 AsylG gesetzlich bestimmtes Merkmal an, nämlich an seine drusische Religionszuge-

7 vgl. BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien, Gesamtaktualisierung 5.1.2017, Seite 31, unter Bezug auf das USDOS (United States Department of State); Spiegel online, 17.6.2015, *Syriens Drusen geraten zwischen die Fronten* („Drusische Würdenträger warnten ... vor einem <drusischen Holocaust>“); Süddeutsche Zeitung vom 17.6.2015, Seite 8, *Schutzlos in den Wirren des Krieges* („drusische <Kristallnacht>“); vgl. auch BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), Syrien, Aktuelle Situation der Christen, Juni 2013, Seite 20; J. Schwarz, Subsidiäre Flüchtlingspolitik, Asylmagazin 4/2017, Seite 147 („... Drusen berichteten uns von systematischen Diskriminierungen und Verfolgungshandlungen“); vgl. insoweit auch UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. Aktualisierte Fassung, November 2015, S. 26, wonach u.a. Drusen ein (erhöhtes) Risikoprofil aufweisen; zur historischen und demographischen Situation der Drusen in Syrien vgl. im Übrigen K. Lange, Syrien: Ein historischer Überblick, und S. Said, Gesellschaftliche und sozioökonomische Entwicklung Syriens, beide APuZ 8/2013 vom 18.2.2013, S. 37 f. bzw. S. 49 ff.

8 vgl. insoweit nur BVerwG, Urteil vom 24.3.1987 - 9 C 321/85 -, juris, Rn. 7, m.w.N.

9 zu den diesbezüglichen Anforderungen vgl. etwa Urteil des Senats vom 11.1.2018 - 2 A 540/17 -, m.w.N.; vgl. aber auch Urteil des Senats vom 22.8.2017 - 2 A 261/17 -

hörigkeit. Aus den angeführten Auskünften¹⁰ ergibt sich ohne weiteres, dass Drusen von strenggläubigen Sunniten, zu denen auch die Angehörigen der dschihadistischen Al-Nusra-Front zu rechnen sind, als Häretiker und Ungläubige betrachtet und behandelt werden, so dass das vorgetragene Motiv der Verfolgungshandlung logisch konsistent erscheint und der Kläger als Träger des Religionsmerkmals persönliche Verfolgung erlitten hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem bereits in der mündlichen Verhandlung erörterten Vortrag der Beklagten (undatierter Schriftsatz, Eingang bei Gericht am 18.1.2018). Zwar ist dort zutreffend ausgeführt, dass *allein* die drusische Glaubenszugehörigkeit des Klägers keine Flüchtlingsanerkennung rechtfertigt; das entspräche so auch nicht der ständigen Rechtsprechung des Senats, die eine Gruppenverfolgung ethnischer oder religiöser Minderheiten in Syrien nicht annimmt.¹¹ Doch darum geht es hier nicht. Vorliegend ist vielmehr lediglich von einer in einem besonders gelagerten Einzelfall erlittenen individuellen Vorverfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur auszugehen, auch wenn diese im Einzelfall in ihrer konkreten Gerichtetheit an die drusische Religionszugehörigkeit des Klägers angeknüpft hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann hier ferner nicht aus dem Verbleib der Großfamilie des Klägers in Syrien auf das Fehlen einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung des Klägers geschlossen werden, nachdem sich dessen Vorverfolgung gerade aus seinem bei seiner alleinigen Flucht persönlich erlebten Geschehen ergibt. Im Übrigen hat der Kläger bereits im Rahmen seiner Bundesamtsanhörung die Gründe für den Verbleib seiner Angehörigen im Heimatland offen und überzeugend erläutert.

Wer aber - wie hier der Kläger - bereits Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.¹² Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)¹³ ist nämlich die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein „ernsthafter Hinweis“ darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist - es sei denn, „stichhaltige Gründe“ sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten durch die - widerlegbare - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Um-

10 siehe oben Fn. 7

11 vgl. dazu grundlegend Urteil des Senats vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 –, juris; vgl. ebenso die von der Beklagten zitierte und mit der Rechtsprechung des Senats insoweit im Wesentlichen übereinstimmende Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 12.9.2017 - 2 LB 750/17 -; Urteil vom 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -)

12 vgl. auch Urteil des Senats vom 22.8.2017 - 2 A 261/17 -

13 a.a.O.

stände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Für eine Widerlegung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer Verfolgung bzw. des Eintritts eines sonstigen ernsthaften Schadens entkräften. Ob die Vermutung durch "stichhaltige Gründe" widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung.¹⁴ Die Beweislast liegt insoweit bei der Beklagten.¹⁵ Stichhaltige Gründe sind dann gegeben, wenn aktuell eine „hinreichende Verfolgungssicherheit“ besteht, also mit dem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung nicht zu rechnen ist und das erhöhte Risiko einer erstmaligen gleichartigen Verfolgung aus anderen Gründen nicht besteht.¹⁶ Fallbezogen sind derartige stichhaltige Gründe für eine hinreichende Verfolgungssicherheit des Klägers für den Fall seiner Rückkehr nach Syrien aber von der Beklagten nicht nur nicht dargetan, sondern im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung auch sonst nicht ersichtlich. Bereits der positiven Entscheidung der Beklagten über die Zuerkennung subsidiären Schutzes für den Kläger ist vielmehr nach §§ 4 Abs. 3, 3e Abs. 1 AsylG zu entnehmen, dass ihm auch ein Aufenthalt in nur einem bestimmten Teil seines Heimatlandes nicht zuzumuten ist.¹⁷ Dieser Befund stimmt zudem mit der aktuellen Auskunftslage und insbesondere mit den insoweit gemäß § 3e Abs. 2 Satz 2 AsylG in den Blick zu nehmenden „relevanten Quellen“ überein.¹⁸

Der Flüchtlingsanerkennung des Klägers steht ferner nicht entgegen, dass die maßgebliche Verfolgungshandlung vorliegend nicht vom syrischen Staat, sondern von einem nichtstaatlichen Akteur ausgegangen ist, wie sich aus § 3c Nr. 2 und Nr. 3 AsylG ergibt.¹⁹ Insbesondere muss im Sinne des § 3c Nr. 3 Halbs. 2 AsylG angenommen werden, dass die in § 3 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG genannten Akteure in Syrien einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, dem Kläger im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Im syrischen Bürgerkrieg konnte der Kläger weder im Zeitpunkt seiner Ausreise derartigen Schutz hinreichend zuverlässig erlangen, noch wäre ihm dies im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung möglich.²⁰ In den von der Opposition, namentlich deren islamistischen Kräften, beherrschten Landesteilen drohte und droht

14 vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23, zur insoweit übereinstimmenden früheren EU-Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG); OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.8.2011 – 3 A 35/10 -, juris, Rn. 129; vgl. auch EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28.2.2008 – Nr. 37201/16, Saadi -; EuGH Urteil vom 2.3.2010 – Rs. C-175/08 u.a., Abdulla -, juris, Rn. 92 ff.

15 vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.8.2011 - 3 A 35/10 -, juris, Rn. 130

16 vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 27.11.2009 - 2 Bf 337/02.A -, juris, Ls 1

17 ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Urteil des Senats vom 5.10.2017 - 2 A 269/17 -

18 vgl. etwa Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2.1.2017 an das VG Düsseldorf („Sichere Rückzugsgebiete gibt es nicht.“); Deutsche Botschaft Beirut, Auskunft an das BAMF zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Syrien, vom 3.2.2016; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. Aktualisierte Fassung, November 2015; vgl. auch Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien nach § 60a Abs. 1 AufenthG, vom 13.12.2017

19 zur Differenzierung zwischen Nr. 2 und Nr. 3 des § 3c AsylG vgl. allgemein AsylG, 9.Aufl. 2017, § 3c AsylG Rn. 14

20 vgl. dazu allgemein Marx, a.a.O., § 3c Rn. 6

dem Kläger unmittelbare Gefahr durch die jeweils herrschenden Oppositionsgruppen. Das Assad-Regime als zentrale Staatsmacht hat zwar die Gebietshoheit über weite Teile des Landes im Wesentlichen wiedergewonnen. In den Landesteilen Syriens, in denen die Gebietshoheit des syrischen Regimes noch bzw. wieder besteht, herrscht jedoch keine Situation vor, in welcher staatliche, oppositionelle oder internationale Organisationen als Akteure im Sinne des § 3d Abs. 1 AsylG in der Lage oder willens wären, dem Kläger wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor Verfolgung im Sinne des Absatzes 2 der Vorschrift zu bieten.²¹ Auf die vorstehenden Ausführungen und Quellen wird insoweit Bezug genommen.

Aus den gleichen Gründen kann der Kläger überdies im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien auch keinen internen Schutz im Sinne von § 3e AsylG²² erlangen. Auf die Frage, ob ihm im Zeitpunkt seiner *Ausreise* eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hätte, kommt es insoweit nicht mehr an; denn im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung kann - anders als im Rahmen des Asylrechts nach Art. 16a GG - eine Vorverfolgung nicht allein wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden, sofern diese nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung unverändert fortbesteht.²³

Bei einer Gesamtschau der den Fall prägenden Sachverhaltsumstände ist daher eine Verfolgung vorliegend „beachtlich wahrscheinlich“ (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Es ist einzelfallbezogen davon auszugehen, dass der Kläger sein Herkunftsland aus begründeter Furcht vor (erneuter) Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG verlassen hat.

Eines weiteren Eingehens auf die im Berufungsverfahren vom Kläger unter Verweis auf die Rechtsprechung anderer deutscher Obergerichte zusätzlich geltend gemachte individuelle Verfolgungsgefährdung wegen „Wehrdienstentziehung“, die nach der Rechtsprechung des Senats jedenfalls ohne hinzutretende Umstände zu verneinen wäre (zumal der Kläger bereits 58 Jahre alt ist),²⁴ bedarf es danach nicht mehr.

Die Berufung der Beklagten ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b AsylG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

21 vgl. insoweit auch VG Münster, Urteil vom 5.12.2017 - 8a K 925.17.A -, juris, Rn. 153 ff.

22 vgl. auch Art. 8 Anerkennungsrichtlinie (a.a.O.)

23 vgl. BVerwG, Urteil vom 19.1.2009 - 10 C 52/07 -, juris, Rn. 29, m.w.N.; vgl. auch Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3e Rn. 1

24 vgl. hierzu etwa OVG des Saarlandes, Urteile vom 22.8.2017 – 2 A 228/17 – und 2 A 262/17 –, jeweils m.w.N.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, B-Stadt/Postanschrift: 66724 B-Stadt) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Verwaltungsgerichten geltenden Regelungen einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, B-Stadt/Postanschrift: 66724 B-Stadt) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, erfolgen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt stehen insoweit nach näherer Maßgabe des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz Diplom-Juristen gleich.

gez.: Körner

Beglaubigt:
Saarlouis, den 29.1.2018

André, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes